



ÜBERSICHT ARBEITSMARKTZUGANG – BESCHÄFTIGUNG/ERWERBSTÄTIGKEIT

DAUER DES AUFENTHALTS IN DEUTSCHLAND			STOP	PERSONEN MIT DULDUNG
UNTER 3 MONATEN	3. – 9. MONAT	ÜBER 9 MONATE		
			Rechtskräftige Ablehnung des Asylantrags Beschäftigungserlaubnis erlischt → neuer Antrag notwendig	
Keine Beschäftigung	Regelmäßig Beschäftigungserlaubnis unter Berücksichtigung individueller Umstände	Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis		Entscheidung im Ermessen Duldungsgrund vorhanden?
PERSONEN MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG				PERSONEN MIT DULDUNG
<p>= Personen im laufenden Asylverfahren → noch keine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag</p> <p>Hier hängt die Beschäftigungserlaubnis maßgeblich von der Aufenthaltsdauer ab.</p> <p>Die erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt zunächst nur für den festgesetzten Zeitraum. Sie erlischt, wenn die Person vollziehbar ausreisepflichtig wird, also bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags. → Die Arbeit darf dann zunächst nicht mehr fortgeführt werden!</p> <p>Falls nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die Beschäftigungserlaubnis verlängert oder neu erteilt werden soll, muss das bei der Ausländerbehörde erneut beantragt werden!</p>				<p>= rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber → Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern befristete Aussetzung der Abschiebung</p> <p>Eine Beschäftigungserlaubnis kann auf Antrag nur erneut erteilt werden, wenn ein Duldungsgrund vorliegt. Duldungsgründe: → Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen nicht möglich</p> <p>Entscheidung über neue oder weitere Beschäftigungserlaubnis abhängig von den Umständen des Einzelfalls, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt ein Erwerbstätigkeitsverbot vor? → bei ungeklärter Identität und/oder fehlender Mitwirkung • besondere individuelle Integrationsleistungen? • Kenntnisse der deutschen Sprache • Art der Beschäftigung • begangene Straftaten oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften?

Die Ausländerbehörde berät Sie unter Tel.: +49 (0) 861 58-363 oder E-Mail: SG5.302@traunstein.bayern!